

Satzung

der Gemeinde Namborn zu § 19 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) - Beauftragte(r) für die Belange von Menschen mit Behinderungen -

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.1997, zuletzt geändert am 8.10.2003 (Amtsbl. 2004 S. 594), und des § 19 Abs. 5 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG) vom 26.11.2003 (Amtsbl. S. 2987) hat der Gemeinderat Namborn in seiner Sitzung am 16.9.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinde Namborn bestellt zu ehrenamtlicher Tätigkeit eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 2 Bestellungsberechtigter

Der Gemeinderat Namborn entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Amtszeit

Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.

§ 4 Berichtspflicht

Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Gemeinderat zur Mitte und zum Ende der Amtszeit hin über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG)

Im Übrigen gilt § 19 SBGG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn in Kraft.

Namborn, den 16.9.2004
Der Bürgermeister
Theo Staub